



Rechtsmittel ZPO BGG

ZPR/SchKG FS 2015

Isaak Meier,

Schweizerisches Zivilprozessrecht,
9. Kapitel (Überarbeitung 2015)



ALLGEMEINES

Überblick

Rechtsmittel auf Kantonebene	Rechtsmittel auf Bundesebene
Berufung (Art. 308 ff. ZPO)	Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff. BGG)
Beschwerde (Art. 319 ff. ZPO)	Subsidiäre Verfassungs- Beschwerde (Art. 113 ff. BGG)
Revision (Art. 328 ff. ZPO)	Revision (Art. 121 ff. BGG)

Rechtsbehelfe:

- Erläuterung und Berichtigung (Art. 334 ZPO/Art. 129 BGG).
- Wiederherstellung einer Frist Art. 148 ZPO.

Grundprinzipien des Rechtsmittelsystems nach ZPO und BGG

- 1.) Kantonaler Instanzenzug mit Weiterzug an das Bundesgericht.**
- 2.) Kein Entscheid ohne Rechtsmittel (Ausnahme z.B. Erteilung der Klagebewilligung, BGE 139 III 273).**
- 3.) Nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten und vermögensrechtliche Streitigkeiten mit Streitwert.**
- 4.) Umfassende Sachverhaltskontrolle nur bei der kantonalen Berufung.**
- 5.) Vorläufige Vollstreckung trotz hängigen Rechtsmittels,**
- 6.) Abnehmende Überprüfungsbefugnis (Kognition):
Rechtsmittelpyramide.**
- 7.) Fehlende Verfassungsgerichtsbarkeit.**

Rechtsmitteltypen

1. **Kassatorisch und reformatorisch**
2. **Vollkommene und unvollkommene RM**
3. **Zulassung von Noven**
4. **RM mit oder ohne Suspensiveffekt**
4. **Ordentliche und ausserordentliche RM**

Aufschiebende Wirkung, vorläufige Vollstreckung und sichernde Massnahmen

	Regelfall: Aufschiebende Wirkung	Regelfall: <u>Keine</u> aufschiebende Wirkung
Berufung	Möglichkeit der Anordnung der vorzeitigen Vollstreckung (Art. 315 Abs. 2 ZPO)*	
ZPO-Beschwerde		Möglichkeit der Erteilung der aufschiebenden Wirkung*
BGG- Beschwerde		Möglichkeit der Erteilung der aufschiebenden Wirkung*
Verfassungsbeschwerde		Möglichkeit der Erteilung der aufschiebenden Wirkung*

*
Möglich in Verbindung mit sichernden Massnahmen

Ordentliche und ausserordentliche RM nach h.M.

Ordentliche Rechtsmittel:

- wenigstens grundsätzlich aufschiebende Wirkung.

Ausserordentliche Rechtsmittel:

- grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung.

(Unterscheidung ordentliche und ausserordentliche Rechtsmittel im internationalen Zivilverfahrensrecht, Art. 125 lit. b IPRG, Art. 30/38 LugÜ = An Rechtsmittelfrist bzw. nicht an eine Frist gebundene Rechtsmittel).

Ordentliche und ausserordentliche RM nach Meier

Ordentliche Rechtsmittel

- – grundsätzlich reformatorisch;
- – umfassende oder wenigstens sehr weite Kognition;
- – neue Tatsachen und Beweismittel in beschränktem Umfang zulässig;
- – wenigstens grundsätzlich Suspensiveffekt.

Ausserordentliche Rechtsmittel:

- – grundsätzlich kassatorisch;
- – auf einzelne Rügegründe beschränkte Kognition;
- – neue Tatsachen und Beweismittel grundsätzlich unzulässig;
- – grundsätzlich keine Suspensivwirkung.



DARSTELLUNG DER RECHTSMITTEL NACH DEN HAUPTMERKMALEN

Entscheidarten

Terminologie nach ZPO

Endentscheide	Alle Entscheide, welche das Verfahren erledigen: Sachentscheide, Prozessentscheide, Gegenstandslosigkeit etc. Hierzu gehören auch Teilentscheide .
Zwischenentscheide	Entscheide, in denen das Vorhandensein einer materiell rechtlichen Voraussetzung oder einer Prozessvoraussetzung vorfrageweise bejaht wird (Art. 237 ZPO).
Andere Entscheide und prozessleitende Entscheide im engeren Sinne (ZPO 319 lit. b)	<i>Prozessleitende Entscheide im weiteren Sinne</i> : Vorladungen, Entscheide über unentgeltliche Prozessführung, vorsorgliche Massnahmen.

Terminologie nach BGG

Endentscheide	Alle Entscheide, die das Verfahren abschliessen (Art. 90 BGG).
Teilentscheide	Teilentscheide aller Art.
Vor- und Zwischenentscheide (BGG 92)	Alle anderen Entscheide, d.h. sowohl Zwischenentscheide nach Art. 237 ZPO als auch prozessleitende Entscheide im weiteren Sinne im Sinne von Art. 319 lit. b ZPO.

Massgeblichkeit des erstinstanzlichen Entscheides für die Bestimmung des Rechtsmittels

Berufung (Art. 308 ff. ZPO)

Funktionale Zuständigkeit	Obergericht (§ 48 GOG ZH).
Anfechtungsobjekt	End- und Zwischenentscheide; vorsorgliche Massnahmen (Art. 308 Abs. 1 ZPO).
Streitwert	Mind. CHF 10 000.– ; nicht vermögensrechtlicher Natur (Art. 308 Abs. 2 ZPO).
Zulässige Rügegründe (Kognition)	Umfassende Kognition für unrichtige Rechtsanwendung und Feststellung des Sachverhaltes (Art. 310 ZPO).
Novenrecht	Neue Beweismittel und Tatsachenbehauptungen nur unter den Voraussetzungen von Art. 317 ZPO zulässig.
Aufschiebende Wirkung	Aufschiebende Wirkung im Grundsatz (Art. 315 Abs. 1 ZPO).
Erledigungsformen	Abweisung des Rechtsmittels, Gutheissung ohne oder mit Rückweisung zur Neuentscheidung, Nichteintreten (vgl. ZPO 318).
Typologisches	Ordentliches Rechtsmittel

Beschwerde (Art. 319 ff. ZPO)

Funktionale Zuständigkeit	Obergericht (§ 48 GOG ZH).
Anfechtungsobjekt	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht berufungsfähige End- und Zwischenentscheide sowie Entscheide über vorsorgliche Massnahmen (Art. 319 lit. a ZPO); • Prozessleitende Entscheide im weiteren Sinne (Art. 319 lit. b ZPO), falls Gesetz dies vorsieht oder ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht; • Beschwerde wegen Rechtsverzögerung (Art. 319 lit. c ZPO).
Streitwert	<p>Streitwert weniger als CHF 10 000.– (vgl. Art. 319 lit. a/308 Abs. 2 ZPO).</p> <p>Bei Rechtsverzögerung unabhängig vom Streitwert (Art. 319 lit. c ZPO).</p>
Zulässige Rügegründe (Kognition)	Umfassende Kognition für unrichtige Rechtsanwendung; Prüfung Sachverhalt auf offensichtliche Unrichtigkeit (Art. 320 ZPO).
Novenrecht	Umfassender Ausschluss von Noven (Art. 326 ZPO).
Aufschiebende Wirkung	Grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung (Art. 325 Abs. 1 ZPO).
Erledigungsform	Reformatorisch oder kassatorisch (Art. 327 ZPO).
Typologisches	H.M. ausserordentliches RM; m. E. jedoch ordentliches RM.

Revision (Art. 328 ff. ZPO)

Funktionale Zuständigkeit	Gericht, dessen Entscheid angefochten wird.
Anfechtungsobjekt	Rechtskräftige Endentscheide aller kantonalen Gerichte (ZPO 328).
Streitwert	–
Zulässige Rügegründe (Kognition)	<i>Klassische Revisionsgründe:</i> Neu entdeckte Tatsachen und Beweismittel, die schon vor Fällung des angefochtenen Entscheids bestanden haben und im früheren Verfahren nicht vorgebracht werden konnten (ZPO 328 Abs. 1 lit. a). Aus einem Strafverfahren ergibt sich, dass mit einem Verbrechen oder Vergehen auf das Urteil eingewirkt wurde (ZPO 328 Abs. 1 lit. b).
	<i>Unwirksamkeit der Erledigung durch Parteierklärung:</i> (ZPO 328 Abs. 1 lit. c).
	<i>Urteil des EGMR:</i> (Art. 328 Abs. 2 ZPO).
Aufschiebende Wirkung	Grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung (Art. 331 ZPO).
Erledigungsform	Abweisung oder Gutheissung mit Wiederaufnahme des Verfahrens (vgl. ZPO 333).
Typologisches	Ausserordentliches Rechtsmittel.

Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht (Art. 72 ff. BGG)

Funkt. Zuständig.	Bundesgericht.
Anfechtungsobjekt	<ul style="list-style-type: none"> • Endentscheide und Teilentscheide (Art. 90 und 91 BGG); • Vor- und Zwischenentscheide (Art. 92 und 93 BGG); • Entscheide in Zivilsachen (Art. 72 Abs. 2 BGG); • Entscheide einer letzten kantonalen Instanz (Art. 75 Abs. 1 BGG).
Streitwert (Art. 74 BGG)	<p>Mind. CHF 30 000.– bzw. CHF 15 000.– in arbeits- und mietrechtlichen Streitigkeiten; nicht vermögensrechtlich.</p> <p>Zulassung der Beschwerde bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung.</p>
Zulässige Rügegründe (Kognition)	<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung von Bundesrecht (Verfassungsrecht, Gesetzesrecht usw.), Völkerrecht, kant. Verfassungsrecht und interkant. Recht (Art. 95 BGG). • Grundsätzlich keine Überprüfung von Tatsachenfeststellungen (vgl. Art. 97 und 105 BGG) und von kant. Gesetzesrecht. Ausnahmen: Offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellungen (Art. 97 BGG); Willkürliche Anwendung des kantonalen Rechts (Art. 9 BV / Art. 95 lit. a BGG). <p><u>Rügeprinzip</u> bei Verletzung von Grundrechten sowie von kant. und interkant. Recht gilt (Art. 106 Abs. 2 BGG).</p>
Novenrecht	Nur zulässig, wenn Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 BGG).
Aufschiebende Wirkung	Die Beschwerde hat grundsätzlich keine Aufschiebende Wirkung (Art. 103 Abs. 1 BGG).
Erledigungsform	Abweisung, Gutheissung ohne oder mit Rückweisung, Nichteintreten (Art. 107 Abs. 2 BGG).
Typologisches	Ordentliches RM nach Meier, wohl h.M. ausserordentliches RM

Subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG)

Funktionale Zuständigkeit	Bundesgericht.
Anfechtungsobjekt	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Entscheide, die wegen Streitwerts nicht mit Beschwerde angefochten werden können. • Endentscheide, Teilentscheide sowie Vor- und Zwischenentscheide (Art. 90–94 i.V.m. Art. 117 BGG) einer letzten kantonalen Instanz (Art. 75 Abs. 1 i.V.m. Art. 114 BGG).
Streitwert	Zulassung Beschwerde unabhängig vom Streitwert.
Zulässige Rügegründe (Kognition)	<p>Verletzung verfassungsmässiger Rechte (Art. 116 BGG).</p> <p><u>Rügeprinzip</u> (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG).</p>
Aufschiebende Wirkung	Aufschiebende Wirkung nur auf besondere Anordnung hin (Art. 103 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 117 BGG).
Erledigung	Abweisung, Gutheissung mit oder ohne Rückweisung (vgl. BGG 107 Abs. 2 i.V.m. Art. 117).
Typologisches	Ausserordentliches Rechtsmittel.

Revision (121 ff. BGG)

Funkt. Zuständig.	Bundesgericht.
Anfechtungsobjekt	Endentscheide des Bundesgerichts.
Streitwert	–
Zulässige Rügegründe (Kognition)	<p><i>Klassische Revisionsgründe:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Neue Tatsachen und Beweismittel, die schon vor Fällung des angefochtenen Entscheids bestanden haben und früher nicht vorgebracht werden konnten (Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG). • Aus einem Strafverfahren ergibt sich, dass mit einem Verbrechen oder Vergehen auf den Entscheid eingewirkt wurde (Art. 123 Abs. 1 BGG).
	<p><i>Verletzung von Verfahrensvorschriften (Art. 121 BGG):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Besetzung des Gerichtes und Ausstand; • Verletzung der Dispositionsmaxime; • Anträge der Parteien vom Gericht nicht beurteilt; • wesentliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt.
	<p><i>Vorliegen eines Urteils des EGMR (Art. 122 BGG).</i></p>
Aufschiebende Wirkung	Aufschub der Vollstreckung auf besondere Anordnung hin (Art. 126 BGG).
Erledigung	Abweisung, Gutheissung mit Wiederaufnahme des Verfahrens.
Typologisches	Ausserordentliches Rechtsmittel.



ANFECHTUNGSOBJEKT

Entscheidarten

Terminologie nach ZPO

Endentscheide	Alle Entscheide, welche das Verfahren erledigen: Sachentscheide, Prozessentscheide, Gegenstandslosigkeit etc. Hierzu gehören auch Teilentscheide .
Zwischenentscheide	Entscheide, in denen das Vorhandensein einer materiell rechtlichen Voraussetzung oder einer Prozessvoraussetzung vorfrageweise bejaht wird (Art. 237 ZPO).
Andere Entscheide und prozessleitende Entscheide im engeren Sinne (ZPO 319 lit. b)	<i>Prozessleitende Entscheide im weiteren Sinne</i> : Vorladungen, Entscheide über unentgeltliche Prozessführung, vorsorgliche Massnahmen.

Terminologie nach BGG

Endentscheide	Alle Entscheide, die das Verfahren abschliessen (Art. 90 BGG).
Teilentscheide	Teilentscheide aller Art.
Vor- und Zwischenentscheide (BGG 92)	Alle anderen Entscheide, d.h. sowohl Zwischenentscheide nach Art. 237 ZPO als auch prozessleitende Entscheide im weiteren Sinne im Sinne von Art. 319 lit. b ZPO.

Massgeblichkeit des erstinstanzlichen Entscheides für die Bestimmung des Rechtsmittels

Rechtsmittel vor kantonalen Gerichten

Kantonale Berufung = ZPO 308

Revision = ZPO 328

Kantonale Beschwerde (ZPO 319):

Beschwerde gegen erstinstanzliche Entscheide

- **Art. 319 lit. a ZPO = Nicht berufungsfähige Endentscheide, Zwischenentscheide und vorsorgliche Massnahmen.**
- **Art. 319 lit. b ZPO = Prozessleitende Entscheide, falls das Gesetz dies sagt oder wenn ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht.**

Beschwerde wegen Rechtsverzögerung, Art. 319 lit. c ZPO.

Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht

Zivilsachen nach BGG 72

- *Zivilsachen im eigentlichen Sinne*
- *Zwangsvollstreckungsrechtliche Streitigkeiten (vgl. lit a und b Ziff. 1)*
- *Öffentlich-rechtliche Entscheide in Zusammenhang mit Zivilrecht (vgl. lit. b)*

Entscheid der letzten kantonalen Instanz (BGG 75)

Anfechtbarkeit im Sinne der BGG 90 ff.

- **Endentscheid**
- **Teilentscheide**
- **Selbständige Vor- und Zwischenentscheide**

Selbständige Vor- und Zwischenentscheide

- **Entscheid über *bundesrechtliche Zuständigkeit* oder *Ausstandsbegehren* (Art. 92 Abs. 1 BGG)**
- **Andere Entscheide gemäß (Art. 93 BGG):**
 - wenn ein *nicht wieder gutzumachender Nachteil* droht (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG);
 - wenn die Gutheissung *sofort einen Endentscheid* herbeiführen und damit ein *bedeutender Aufwand an Zeit und/oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren erspart würde* (d.h. **Zwischenentscheide nach ZPO Terminologie**).



STREITWERT / RECHTSFRAGE VON GRUNDSÄTZLICHER BEDEUTUNG

Kantonale Rechtsmittel:

- Berufung: mindestens 10'000 CHF oder nicht vermögensrechtliche Streitsache.

Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht:

- nicht vermögensrechtliche Streitigkeit (Art. 74 Abs. 1 BGG e contrario);
- Streitwert von mindestens CHF 30 000.– bzw. CHF 15 000.– in arbeits- und mietrechtlichen Fällen notwendig (Art. 74 Abs. 1 BGG).

Ausnahmen vom Erfordernis des Streitwertes (BGG 74 Abs. 2):

- bei Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (siehe nächste Folie);
- wenn eine einzige kantonale Instanz vorgeschrieben ist (Art. 5 ZPO);
- in bestimmten SchK-Sachen (SchK-Beschwerde nach SchKG 17 ff., sowie Konkurs- und Nachlasssachen).

Subsidiäre Verfassungsbeschwerde:

- keine Einschränkung.

Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung

Leitsatz 1: Sicherstellung der einheitlichen Anwendung und Auslegung des Bundesrechts und Herstellung von Rechtssicherheit.

Leitsatz 2: Frage von allgemeiner Tragweite; nicht bloss die Anwendung von Grundsätzen der Rechtsprechung auf den konkreten Fall .

Leitsatz 3: Unterschiedliche kantonale Praxen und Unwahrscheinlichkeit, dass diese Frage dem Bundesgericht je unterbreitet werden kann.

Leitsatz 4: Viele gleichartige Fälle.

Leitsatz 5: Bundesgerichtspraxis ist auf massgebliche Kritik gestossen und/oder einzelne kantonale Gericht sind der Bundesgerichtspraxis nicht gefolgt.

Leitsatz 7: Widersprüchliche Praxis des Bundesgerichtes.

Leitsatz 8: Der Begriff der Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung unterliegt einer restriktiven Auslegung.



KOGNITION UND NOVENRECHT

Abgrenzung von Rechts- und Tatfragen

Grundsatz:

- Tatfrage: Was ist passiert? Was hat jemand gesagt, getan oder gedacht?
- Rechtsfrage: Wie sind diese Tatsachen und Ereignisse rechtlich zu würdigen und welche rechtliche Schlussfolgerungen ergeben sich hieraus?

Beispiele:

- *Vertragsauslegung*
- *Grundlagenirrtum*
- *Kausalzusammenhang*
- *Schaden*
- *Auslegung von Testamenten*

Beschränkung der Sachverhaltsprüfung auf offensichtlich unrichtige Tatsachenfeststellung bei allen RM ausser bei Berufung (vgl. ZPO 310) = Willkürliche Tatsachenfeststellung.

Kantonale Berufung

- **Umfassende Rechtsinstanz.**
- Noven gemäss Art. 317 ZPO = Neue Tatsachen und Beweismittel, falls sie trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon früher vorgetragen werden konnten.

Kantonale Beschwerde

- **Umfassende Rechtsinstanz.**
- Rüge von offensichtlich unrichtigen Tatsachenfeststellungen.
- **Keine Noven.**

Tabelle: Kognition des Bundesgerichtes

Rechts- fragen	Umfassende Überprüfung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalem Verfassungsrecht sowie interkantonalem Recht (Art. 95 BGG).
	Einschränkungen bei der Prüfung: <ul style="list-style-type: none">• ausländischen Rechts (Art. 96 BGG);• lediglich willkürliche Anwendung von kantonalem Recht (Art. 95 BGG e contrario);• lediglich Verletzung der Verfassung bei vorsorglichen Massnahmen (Art. 98 BGG);• Rügeprinzip bei Verfassungsrecht sowie kantonalem und interkantonalem Recht (Art. 106 Abs. 2 BGG).
Tatfragen	Bindung an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz.
	Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none">• offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellungen (Art. 97 BGG);• unrichtige Anwendung von bundesrechtlichen Beweisrechtsnormen (vgl. Art. 105 Abs. 2 und Art. 95 BGG);• Zulassung von Noven in engem Umfang (Art. 99 BGG).

Revision

Revision nach BGG	Revision nach ZPO
Klassische Revisionsgründe (Art. 123 BGG)	Klassische Revisionsgründe (Art. 328 Abs. 1 lit. a und b ZPO)
Vorliegen eines Urteils des EGMR (Art. 122 BGG)	Vorliegen eines Urteils des EGMR (Art. 328 Abs. 2 ZPO)
Verletzung von wichtigen Verfahrensvorschriften (Art. 121 BGG) <ul style="list-style-type: none"> • Besetzung des Gerichtes/Ausstand; • Dispositionsmaxime; • Anträge wurden vom Gericht nicht beurteilt; • Wesentliche Tatsachen wurden aus Versehen nicht berücksichtigt. 	Willensmängel (Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO) Willensmängel bei Vergleich, Anerkennung und Klagerückzug. BGE 139 III 133 = Revision als einziges RM für alle Mängel; vorbehalten ist allein die Beschwerde wegen Kosten (ZPO 110).



WEITERE ZULÄSSIGKEITSVORAUSSETZUNGEN UND VERFAHRENSFRAGEN

Rechtsmittelbeschwer

Formelle Beschwer	Keine vollständige Gutheissung der Anträge
Materielle Beschwer	Betroffenheit trotz umfassender Gutheissung der Anträge

z.B. Gutheissung der Scheidungsklage einer Partei, welche sich nachträglich doch nicht scheiden lassen und deshalb ein Rechtsmittel einlegen will.

Legitimation

- Parteien, einzelne einfache Streitgenossen.
- Notwendige Streitgenossen müssen gemeinsam handeln (ZPO 70 I).
- Nebenparteien, sofern die Hauptpartei nicht selber auf das Rechtsmittel verzichtet (vgl. ZPO 76).
- Ausnahmsweise auch Dritten, falls das Gesetz dies sagt (z.B. ZPO 167 III)
- Ohne ausdrückliche Rechtsgrundlage gestützt auf BGG 76 I lit. b, falls eine Person berührt ist und ein schützenswertes Interesse hat.

Form der Rechtsmitteleinlegung und ihre Begründung

Kantonale Berufung und Beschwerde

Rechtsbegehren der klagenden Partei (Berufungsklägerin) bei Abweisung der Klage durch die Vorinstanz:

- 1. Es sei der vorinstanzliche Entscheid vollumfänglich aufzuheben und die Klage gutzuheissen.*
- 2. Eventualiter sei die Klage zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.*
- 3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zulasten der Beklagten und Berufungsbeklagten.*

Rechtsbegehren für die kantonale Berufung durch die beklagte Partei (Berufungsklägerin) bei Gutheissung der Klage:

- 1. Es sei der vorinstanzliche Entscheid vollumfänglich aufzuheben und die Klage abzuweisen.*
- 2. Eventualiter sei die Klage zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.*
- 3. Es sei die aufschiebende Wirkung aufrechtzuerhalten und ein allfälliger Antrag des Klägers und Berufungsbeklagten auf vorläufige Vollstreckung abzuweisen.*
- 4. Eventualiter sei die vorläufige Vollstreckung von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig zu machen.*
- 5. Es sei dem Beklagten und Berufungskläger bei Antrag des Klägers und Berufungsbeklagten auf vorläufige Vollstreckung Frist zur Stellungnahme anzusetzen.*
- 6. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zulasten des Klägers und Berufungsbeklagten.*

Tabelle: Ablauf der Rechtsmittelverfahren

Kantonale Berufung	
Berufungsschrift mit Anträgen und Begründung (Art. 311 ZPO)	
Prüfung auf offensichtliche Unzulässigkeit und Unbegründetheit (Art. 312 Abs. 1 ZPO).	
Berufungsantwort (Art. 312 Abs. 1 ZPO) (ev. Anschlussberufung)	
Nach Praxis: Selbständige weitere Eingaben der Parteien gestützt auf das sog. ewige Replikrecht (BGE 133 I 98).	Nach Gesetz: Verhandlung, weiterer Schriftenwechsel und/oder Beweisabnahme (ZPO 316)
Entscheid	

Aufschiebende Wirkung, vorläufige Vollstreckung und sichernde Massnahmen

	Regelfall: Aufschiebende Wirkung	Regelfall: <u>Keine</u> aufschiebende Wirkung
Berufung	Möglichkeit der Anordnung der vorzeitigen Vollstreckung (Art. 315 Abs. 2 ZPO)*	
ZPO-Beschwerde		Möglichkeit der Erteilung der aufschiebenden Wirkung*
BGG-Beschwerde		Möglichkeit der Erteilung der aufschiebenden Wirkung*
Verfassungsbeschwerde		Möglichkeit der Erteilung der aufschiebenden Wirkung*

*
Möglich in Verbindung mit sichernden Massnahmen

Aufschiebende Wirkung und ihre Bedeutung für Rechtskraft und Eintritt der Urteilswirkung

Eintritt der Urteilswirkungen (Vollstreckbarkeit, Gestaltungswirkung etc.):

Die aufschiebende Wirkung verschiebt die Urteilswirkungen. Ihr Entzug lässt sie eintreten.

Eintritt der formelle Rechtskraft:

- Die formelle Rechtskraft tritt **bei der Berufung** mit Rechtsmittelentscheid ein, auch wenn die Entscheidung für vorläufig vollstreckbar erklärt worden ist (vgl. ZPO 315 II).
- Bei den **anderen Rechtsmittel** tritt die formelle Rechtskraft bereits mit dem vorinstanzlichen Entscheid ein und zwar unabhängig davon, ob dem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung erteilt worden ist oder nicht (vgl. ZPO 325).

Voraussetzungen für Anordnung oder Entzug der aufschiebenden Wirkung und Anordnung von sichernden Massnahmen:

- sog. Hauptsache- und eine Nachteilsprognose für Rechtsmittel (Gewinnchancen im Rechtsmittelverfahren, welche Nachteile drohen den Parteien je nach Entscheid)
- Anordnung auf Antrag oder von Amtes wegen.

Anordnung von sichernden Massnahmen:

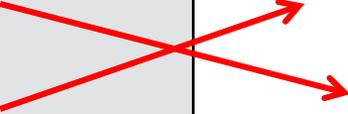
Zwischenlösung zwischen Zulassung der vorläufigen Vollstreckung und Gewährung bzw. Belassen der aufschiebenden Wirkung: z.B. Herausgabe der Sache X an Kläger mit Erlass eines Verfügungsverbot.

Sonderbehandlung von Gestaltungsklagen:

- Keine vorläufige Vollstreckung bei Berufung, ZPO 315 III;
- Beschwerde an das Bundesgericht hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung, BGG 103 I lit. a.

Inhalt des Entscheides der Rechtsmittelinstanz

Berufung	Kantonale Beschwerde
Abweisung oder Gutheissung mit Neuentscheidung (Art. 318 Abs. 1 lit. a und b ZPO).	Gutheissung mit Rückweisung (Art. 327 Abs. 3 lit. a ZPO).
Gutheissung mit Rückweisung (Art. 318 Abs. 1 lit. c ZPO).	Abweisung oder Gutheissung mit Neuentscheidung (Art. 327 Abs. 3 lit. b ZPO).
Nichteintreten bei Unzulässigkeit (vgl. Art. 312 Abs. 1 ZPO).	Nichteintreten bei Unzulässigkeit (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO).



Rechtsmittelvoraussetzungen und Prozessvoraussetzungen

Zulässigkeitsvoraussetzungen RM:

- Funktionale Zuständigkeit
- zulässiges Anfechtungsobjekt
- Streitwert, Nicht vermögensrechtlich
- Zulässige Rüge
- Beschwer
- Legitimation
- Einhaltung Form (Anträge etc.)
- Frist
- Sicherheitsleistung und Kautions
- Parteifähigkeit, Prozessfähigkeit, Prozessführungsbefugnis

Prozessvoraussetzungen:

- Örtliche und sachliche Zuständigkeit
- Zulässigkeit der Verfahrensart
- Rechtsschutzinteresse (keine Rechtshängigkeit, keine abgeurteilte Sache)
- Einhaltung Form (Anträge, ausreichende Begründung usw.)
- Sicherheitsleistung und Kautions
- Parteifähigkeit, Prozessfähigkeit, Prozessführungsbefugnis

Nichteintreten auf Rechtsmittel

Nichteintreten auf Klage



«CHECKLISTE» FÜR DIE PRÜFUNG DER RECHTSMITTEL

Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Entscheide (Bezirksgerichte, Einzelrichter am Bezirksgericht, Arbeitsgerichte und Mietgerichte)

Reihenfolge der Prüfung

Anwendung der kantonalen Berufung? (ZPO 308)

Anwendung der kantonalen Beschwerde? (ZPO 319)

Revision? (ZPO 328)

Rechtsmittel gegen Entscheide einer kant. RM oder des Handels- oder Obergerichts als einziger kantonalen Instanz

Reihenfolge der Prüfung

Zulässigkeit der Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 ff. BGG?

Subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG?

Revision nach Art. 121 ff. BGG.